

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM FEBRUAR 1966

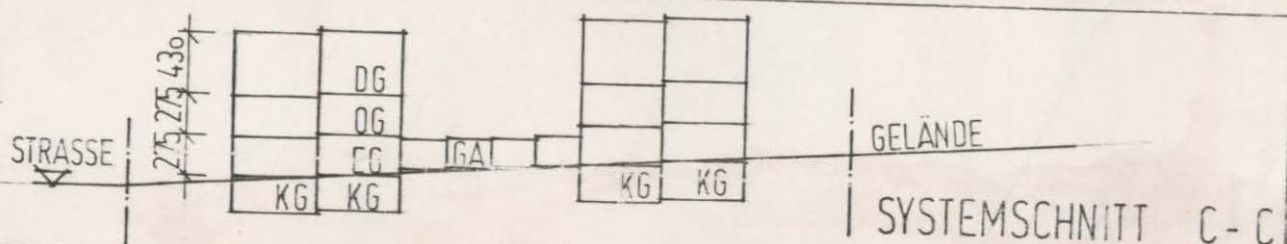
VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN) FÜR
 H I M M E L K R E I S
 LANDKREIS KULMBACH. M = 1 / 1 0 0 0

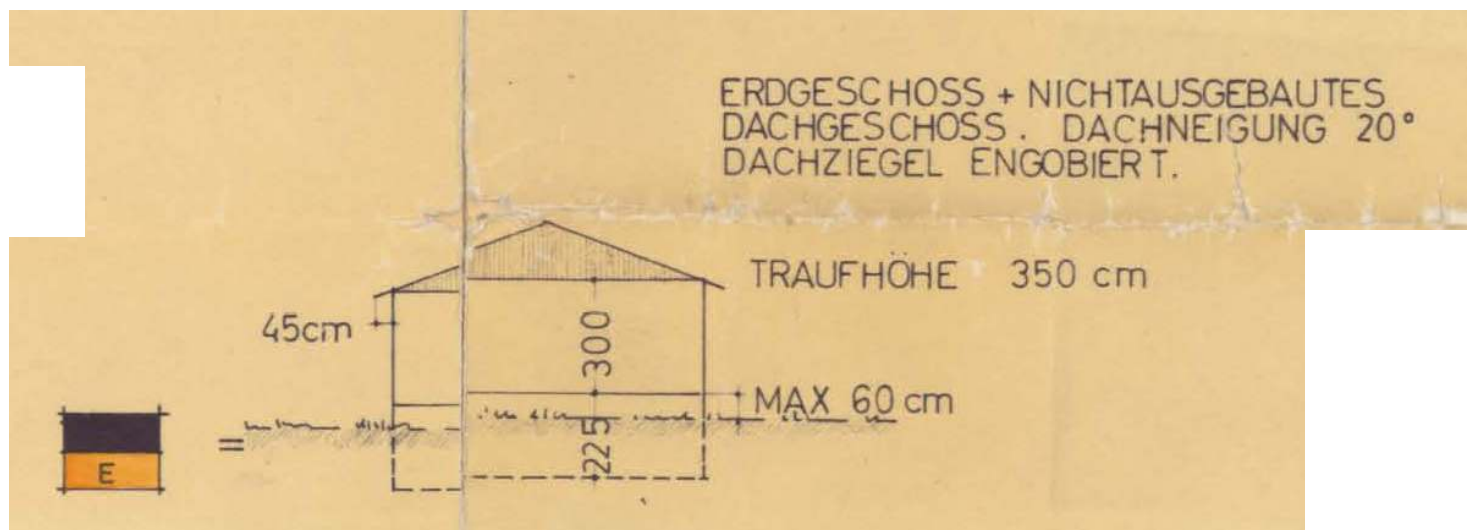
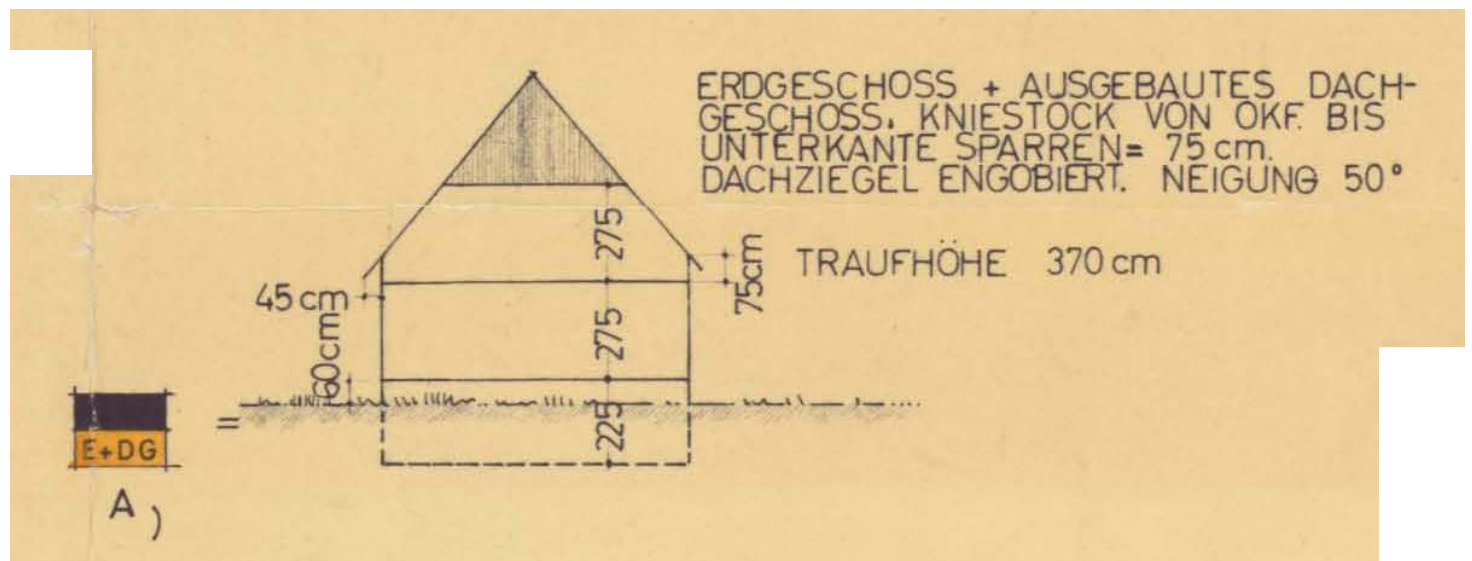
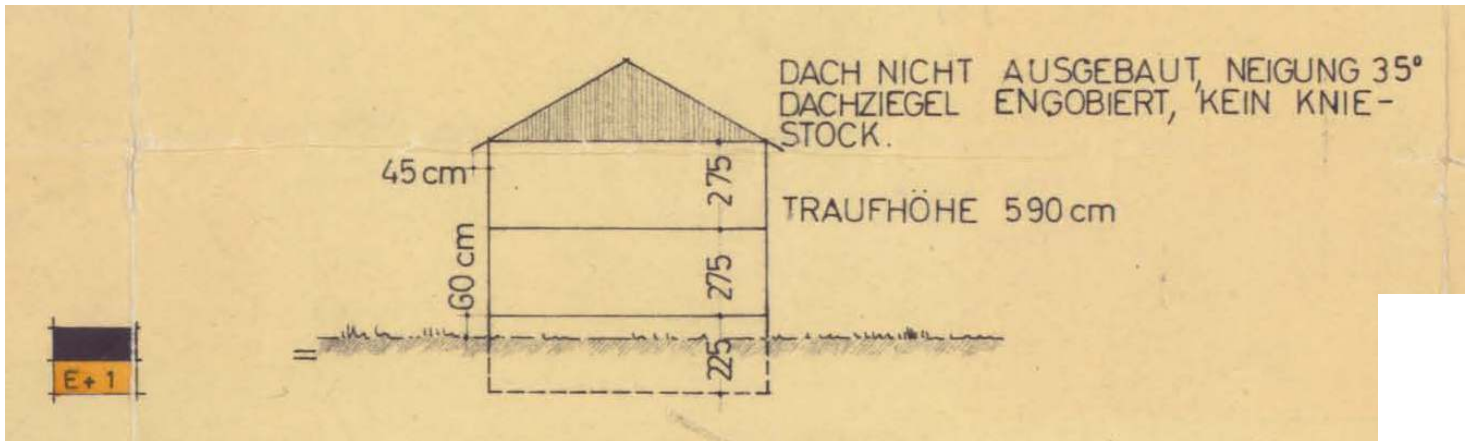
VERZEICHNIS DER BETEILIGTEN

144+146 SCHUTZ FRIEDRICH
 391 SCHERTEL NIKOLAUS
 392 KODEL ANNA
 704 ZOLL GOTTFRIED
 705 HÖHR MARTIN
 707 SCHMIDT JOHANN NIKOLAUS
 408 PITTEL MARGARETHE
 411 GEMEINDE
 387 ENDRESS JOHANN
 394 WOLFRUM WOLFGANG
 400 POHL GUSTAV
 399 WINKLER HELENE
 398 THOMA JOSEPH
 404 MATTES FRITZ
 403 JURETZKA MAX
 402 ZINK MICHAEL

WEITERE FESTSETZUNGEN IM ZUGE DER BEBAUUNGS-
PLAN-ÄNDERUNG :

- △ OFFENE BAUWEISE, NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 SD SATTELDACH, DACHNEIGUNG ZWINGEND 35°
 II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND 2 VG
- FÜR DIE ERTEILUNG EINER BAUGENEHMIGUNG SIND FOLGENDE AUFLAGEN
 ZU ERFÜLLEN: 1. GENEHMIGUNG 1/2 DOPPELHAUS UNZULASSIG.
 2. PUTZAUSFÜHRUNG JE DOPPELHAUS EINHEITLICH.
 3. SCHNITTVERLAUF BEACHTEN d.h. KG IM ERDREICH.





HINWEISE

— VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
— GRUNDSTÜCKSGRENZEN AUFZUHEBEN
- - - GRUNDSTÜCKSGRENZEN NEU VORGEGEHEN

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

DER GELTUNGSBEREICH DES PLANES UMFASST DIE IM VERZEICHNIS ANGEgebenEN UND IM PLAN MIT GELBEM FARBE UMSCHLOSSENEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.

DIE FÜR DIE BEBAUUNG AUSGEWIESENEN GEBIETE SIND ALLGEMEINE WOHNGEBIETE, DIE BEBAUUNG ERFOLGt IN OFFENER BAUWEISE.

ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE MIT HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN, DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN, SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE.

AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG.

NICHT ZUGELASSEN IST DIE ERRICHTUNG VON BEHELFSBAUTEN, WOCHENENDHÄUSERN, BARACKEN, SOMMERHÄUSERN UND DERGL.

DIE LAGE UND FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE INNERHALB DER GRUNDSTÜCKE IST VERBINDLICH.

DIE IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUGRUNDSTÜCKE SIND IN IHREN GRENZEN VERBINDLICH.

DIE BEPFLANZUNGEN SIND IN DEN SICHTDREIECKEN UNTER 1,00 M HÖHE ZU HALTEN.

VOR- UND ANBAUTEN MÜSSEN SICH DEN HAUPTGEBÄUDEKÖRPERN UNTERORDNEN. DACHAUFBAUTEN, DIE MÖGLICHT KLEIN ZU HALTEN SIND, SIND NUR BEI DEN EINGANGS- UND AUSGANGS- GEBÄUDEN MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS ZULÄSSIG.

DIE TRAU- UND SOCKELHÖHE DARF DIE IM PLAN ANGEgebenEN MASSE NICHT ÜBERSCHREITEN. DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NICHT WESENTLICH VERÄNDERT WERDEN.

ALLE GEBÄUDE SIND AUSSEN ZU VERPUTZEN. AUFFALLENDE GEMUSTERTER PUTZ, SOWIE VERWENDUNG VON GRELLWIRKENDEN UND ÜBERTRIEBEN KONTRASTIERENDEN FARBEN IST NICHT GESTATTET.

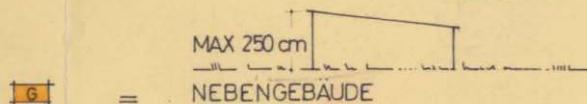
NEBENGEBAUDE SIND AUSSERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

FÜR STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN WIRD EINE GESAMTHÖHE VON 1,20 M FESTGELEGT, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 30 CM, ALS SICHTBETON ODER KALKBRUCH-STEINE, KEIN ZYKLOPENMAUERWERK ODER FARBIGE KUNSTSTEINE. ES SIND HÖLZÄUNE MIT SENKRECHTEN ODER GEKREUZTEN LATTEN AUSZUFÜHREN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN, SO DASS PFEILER NUR AN DEN EINGANGEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

DIE AUSFÜHRUNG DER ZÄUNE HAT FÜR ALLE BAUGRUNDSTÜCKE EINHEITLICH ZU ERFOLGEN, ZWISCHEN DEN GRUNDSTÜCKEN SIND MASCHENDRAHTZÄUNE NICHT HÖHER ALS 1,20 M AUSZUFÜHREN.

TERRASSEN UND DERGL. MÜSSEN SICH DEM GELÄNDE ANGLEICHEN UND SICH IN JHRER GESTALTUNG DER GESAMTANLAGE UNTERORDNEN.

WELLETERIT ALS EINDECKUNG DACHNEIGUNG 10°



G = NEBENGEBAUDE

= WIRTSCHAFTSGEBÄUDE IN VERLÄNGERUNG DER GARAGEN UND DEREN DÄCHER

= BEGRENZUNG DES VERBINDLICHEN BAULEITPLANES

= STRASSENBEGRENZUNGSLINIE = EINFRIEDIGUNG

= NEUE STRASSENFLÄCHEN VON DER GEMEINDE ZU ERWERBEN

= IM GEMEINDEBESITZ BEFINDLICHE, BEREITS ÖFFENTLICHE, ABER NOCH NICHT AUSGEBAUTE VERKEHRSFLÄCHEN

= IM GEMEINDEBESITZ BEFINDLICHE, NOCH NICHT AUSGEBAUTE STRASSENFLÄCHEN

= NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

= BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN, NEU FESTGESETZT

= VORDERE, SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSGRENZEN, NEU FESTGESETZT

= SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND SONSTIGEN SICHTBEHINDERUNG ÜBER 1,00 M HÖHE FREIZUHALTEN.

DIE VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN STÜTZEN SICH AUF § 9 I. V. MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) SOWIE AUF GRUND DER VERORDNUNG VOM 22.6.61 (GVBL. NR. 13/61) ZU § 9 ABS. 2 BBAUG, DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.62 (§§ 4, 12, 14, 17, 22, 23 U. A.) DER BAYER. BAUORDNUNG VOM 1.8.1962 (ART. 6 ABS. 2 ZIFF. 2 UND 3, ART. 7 ABS. 3 ART. 103 ABS. 4 U. A.)

PLANZUSÄTZE

PLAN AUFGESTELLT AM 4. MÄRZ 1962 DURCH DIPL. ING. KERL HEGNABRUNN.

DER GEGENWÄRTIGE PLAN WURDE VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM.....
(§10 BBAUG.)

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GENEHMIGT AM 9. 3. 64 MIT RE. IV/3-5238/44- GEMEINDE §11 BBAUG
2/64

REGIERUNG VON OBERFRANKEN

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN HAT IN DER ZEIT VOM..... BIS.....
ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ER IST RECHTSVERBINDLICH GEM § 12 BBAUG.

GEMEINDE

2-610/02-14/L
Bebauungsplan
Bühl u. Sperracker
n. d. F. der 2. Änderung
von 1966

IM FEBRUAR 1966
IM OKTOBER 1962

**DIPLOMINGENIEUR
ARCHITECT H.M. KERL
HEGNABRUNN OBFR**